

2531 018

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 99/73

URTEIL

Verkündet am
3. Juli 1975
Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

David K [REDACTED],
[REDACTED] T [REDACTED] Ave., B [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1889 geborene jüdische Kläger betrieb in S [REDACTED] ein Wäsche- und Aussteuergeschäft. 1939 wanderte er in die USA aus. Ab 1941 erzielte er steigende Einkünfte als Teilhaber eines Handelsgeschäfts. Mindestens seit 1958 bezieht er eine Rente der Social Security, seit 1965 außerdem eine deutsche Sozialversicherungsrente.

Nach vorheriger Regelung aufgrund des Bundesergänzungsgesetzes gewährte ihm die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 2. November 1956 5.400 DM Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Beschränkung in und Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. Dezember 1941. Sie reihte ihn in die vergleichbare

- 3 -

Beamtengruppe des gehobenen Dienstes ein und gewährte den Zuschlag für fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Im August 1965 erklärte der Kläger, er wähle anstelle der Kapitalentschädigung die Rente, und im Dezember 1965 beantragte er unter Bezugnahme auf das BEG-Schlußgesetz Neuentscheidung über seinen Berufsschaden mit dem Zusatz "Kaufkraft, Rente". Die Entschädigungsbehörde wies 1969 den Neuantrag als unzulässig zurück, weil das BEG-Schlußgesetz die Rechtsstellung des Klägers nicht verbessert habe. Die Klage, gerichtet auf die Höchstreute im höheren Dienst ab 8. Dezember 1954 (Vollendung des 65. Lebensjahres) und eine Jahreskapitalentschädigung von 7.200 DM abzüglich erhaltener 5.400 DM sowie auf Zinsen nach § 169 BEG blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch nur noch in Höhe der Rente und Jahreskapitalentschädigung des gehobenen Dienstes mit Zinsen abzüglich erhaltener 5.400 DM weiter. Der Beklagte ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter prüft im Wege des konkreten Rechtslagenvergleichs, ob dem Kläger aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erstmalig ein Rentenwahlrecht zusteht (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG) oder ob sich die nicht gewählte Rente erhöht hat (Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG). Dabei stellt er zutreffend auf die Rechtslage unmittelbar vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ab. Er führt anhand der Zuordnung im früheren Bescheid aus, der Kläger sei in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigt worden. In dem Bescheid vom 2. November 1956 sei keine Feststellung über ein bestimmtes Vorverfol-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gungseinkommen des Klägers getroffen. Allenfalls könne davon ausgegangen werden, daß die Entschädigungsbehörde ein Einkommen von mindestens 7.200 RM zugrunde gelegt habe. Das für eine Einreihung in den höheren Dienst erforderliche Vorverfolgungseinkommen von 8.200 RM sei nicht nachgewiesen und auch nicht gemäß § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt zu erachten. Dagegen wendet sich die Revision nicht; sie nimmt die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes hin. Im gehobenen Dienst scheidet, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, ein Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG schon deshalb aus, weil es an einer Erhöhung der Rente durch das BEG-Schlußgesetz fehlt. Art. I BEG-SchlußG hat für in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigte Verfolgte die Rente nur bei Einreihung in den höheren Dienst durch die Änderung der Höchstbetragsregelung erhöht (Art. I Nr. 48 b BEG-SchlußG, § 83 Abs. 2 BEG; vgl. BGH RzW 1970, 232).

Das Berufungsgericht verneint auch ein erstmaliges Wahlrecht (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG). Der Kläger habe im Zeitpunkt des Bescheides vom 2. November 1956 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Seine Einkünfte hätten jährlich 5.500 bis 6.000 US-Dollar betragen. Das seien bei einer Kaufkraft von einem US-Dollar gleich 2,50 DM zwischen 13.750 und 15.000 DM, also durchschnittlich 14.375 DM. Dieser Betrag überschreite das um den Zuschlag wegen fehlender Altersversorgung zu erhöhende Einkommen eines vergleichbaren Beamten des gehobenen Dienstes sowohl nach bisherigem Recht, als der Zuschlag 20 v.H. betragen und sich das Vergleichseinkommen auf insgesamt 10.440 DM gestellt habe, als auch nach geltendem Recht, nach dem der Zuschlag im Falle des Klägers 30 v.H. ausmache (§§ 82 Abs. 2, 75 Abs. 3 BEG) und das Vergleichseinkommen 11.310 DM betrage. An diesem Ergebnis ändere

sich nichts, wenn mit der Berufung unterstellt werde, daß die Einkünfte zum Teil nicht Entgelt für die Tätigkeit als Betriebsinhaber, sondern Ertragnisse des investierten Eigenkapitals gewesen seien. Selbst wenn diese Kapitalertragnisse, was bei einem Handelsgeschäft ganz unwahrscheinlich sei, 20 v.H. der Einkünfte ausgemacht hätte, wäre das Vergleichseinkommen nicht unterschritten. Unter diesen Umständen könne die Wahlvoraussetzung des § 82 BEG nur erfüllt sein, wenn es aus der Sicht des 2. November 1956 an der Nachhaltigkeit der Einkünfte oder an der Sicherstellung seiner und seiner Ehefrau Altersversorgung für den Fall der in absehbarer Zeit erfolgenden Berufsaufgabe - der Kläger war damals nahezu 67 Jahre alt - gefehlt habe. Ob eine solche Feststellung getroffen werden könne, erscheine zweifelhaft. Dem Kläger habe, was schon zur Zeit des Bescheids vom 2. November 1956 erkennbar gewesen sei, für den Fall der Berufsaufgabe eine Social-Security-Rente mit einem Frauenzuschlag in Aussicht gestanden. Außerdem habe er infolge langjährigen guten Geschäftsgangs nicht unerhebliche Rücklagen bilden können. Doch brauche dies nicht abschließend geprüft und entschieden zu werden. Ob die Versorgung des Verfolgten für sein Alter und für seine Hinterbliebenen sichergestellt sei, beurteile sich nach den Rechtsätzen der Anlage 5 zur 3. DV-BEG (BGH RzW 1961, 554). Das BEG-Schlußgesetz habe insoweit keine Änderung gebracht. Daher bestehe kein erstmaliges Rentenwahlrecht.

Die Revision macht geltend, damit werde die neue gesetzliche Lage verkannt, die sich aus der Einfügung des § 82 Abs. 2 BEG in Verbindung mit den durch das Schlußgesetz geänderten Bestimmungen des § 75 Abs. 1 bis 3 BEG ergebe. Nach BGH RzW 1961, 554 sei für die Frage, ob die zu erwartende Versorgung ausreiche,

9

auf die Renten der Anlage 5 zur 3. DV-BEG abzustellen gewesen, dies jedoch nicht starr, sondern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls. Demgegenüber stelle das neue Recht mit § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 BEG auf feste Tabellensätze ab, bei denen Zu- oder Abschläge gesetzlich ausgeschlossen seien. Die Anlage 5 zur 3. DV-BEG sei nicht mehr zu berücksichtigen. Die nach § 75 Abs. 2 BEG allein maßgebenden Tabellensätze müßten, auch im Rahmen des § 82 Abs. 3 BEG, zugleich für die Frage einer gesicherten Versorgung gelten. Daß der am 2. November 1956 bereits 67 Jahre alte Kläger sie niemals erreicht habe oder habe erreichen können, stehe fest. Daher sei er erstmalig aufgrund des BEG-Schlußgesetzes berechtigt, die Rente zu wählen.

Diesen Erwägungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Nach § 82 Abs. 1 BEG ist Voraussetzung für das Wahlrecht nach § 81 BEG, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Durch §§ 82 Abs. 2, 75 Abs. 2 BEG, §§ 21 Abs. 1, 12 Abs. 2 der 3. DV-BEG wird bestimmt, daß eine Lebensgrundlage dann ausreicht, wenn die in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG genannten Einkommenssätze nachhaltig erzielt werden. Daß das Erwerbseinkommen des Klägers nach langjährigem guten Geschäftsgang zur Zeit des Bescheids vom 2. November 1956 den für ihn maßgebenden Einkommenssatz der Anlage 1 zur 3. DV-BEG einschließlich des Zuschlages von jetzt 30 v.H. nach § 75 Abs. 3 BEG übersteige, stellt das Berufungsgericht, von der Revision unbeanstandet, fest.

Rechtlich unbedenklich sind auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Nachhaltigkeit. Die durch die §§ 82 Abs. 2, 75 Abs. 2 BEG n.F. eingeführte starre Bindung an die Einkommenssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG betrifft nur das Erwerbseinkommen (vgl.

BGH RzW 1967, 466). Der Ausübung einer Erwerbsfähigkeit, die dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, ist eine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit gleichzuachten, wenn die Leistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen, welche die Anlage 5 zur 3. DV-BEG ausweist. Diese Regelung über die bereits laufende Versorgung ist Teil des alten wie des neuen Rechts (§ 82 Satz 3 BEG a.F., § 21 Abs. 4 der 3. DV-BEG a.F.; § 82 Abs. 3 BEG n.F.; § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG n.F.). Wo die Anwendung dieser Tabellensätze durch das Gesetz nicht unmittelbar geboten ist, sind sie doch nach altem wie nach neuem Recht, das insoweit nicht geändert worden ist, als Richtssätze dafür anzusehen, ob eine zu erwartende Versorgung ausreichend sein wird (BGH RzW 1961, 554; 1963, 506; 1969, 196 Nr. 27). Zutreffend geht der Berufsrichter auch davon aus, daß zur Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit sowohl die von der Social Security zu erwartende Altersrente als auch die Erträge aus Rücklagen gehören, die aus den Einkünften der Erwerbstätigkeit gebildet worden sind; auch insoweit hat sich die Rechtslage durch das Schlußgesetz nicht geändert (vgl. BGH RzW 1961, 458; 1975, 60 Nr. 20).

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm

Portmann